

Statut

der Parkinson Vereinigung

(Südtiroler Gesellschaft für Parkinson und verwandte Erkrankungen)

Geltend ab dem 10. April 2010 (Beschluss der Mitgliederversammlung)

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name

Die Vereinigung trägt den Namen „*Südtiroler Gesellschaft für Parkinson und verwandte Erkrankungen*“ (in Folge *Parkinson Vereinigung* genannt). Es handelt sich um eine nicht gewinnorientierte, ehrenamtlich tätige Hilfsorganisation. Im Sinne der Steuergesetzgebung handelt es sich um eine, dem Staatsgesetz Nr. 266/91 und dem Landesgesetz Nr. 11/93 entsprechende Ehrenamtsorganisation.

Artikel 2: Sitz

Die Parkinson Vereinigung hat den Sitz und die Geschäftsstelle in Bozen, Galileo Galilei Str. 4/a. Jede Änderung des Vereinssitzes wird den zuständigen Behörden innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt. Der Wirkungskreis der Parkinson Vereinigung umfaßt das gesamte Land Südtirol. Um die Dienste der Vereinigung dezentral anbieten zu können, ist geplant, in den einzelnen Landesteilen Außenstellen (Sektionen) zu errichten.

Artikel 3: Ziel und Zweck

Das **Ziel** der Vereinigung ist der Zusammenschluss von Personen die:

a) Träger von Parkinson und verwandten, neurodegenerativen Erkrankungen sind;

b) Interesse an den, unter Punkt a) aufgezeigten Problemen haben.

Der **Zweck** des Zusammenschlusses ist:

1. die Mitglieder und deren Familienangehörige in ihren Fragen und Problemen zu beraten,
2. den Betroffenen alle möglichen Hilfen anzubieten, um die negativen Auswirkungen sowohl für den einzelnen, als auch für die Gesellschaft lindern zu helfen,
3. die Beziehungen unter den Betroffenen zu verbessern und den Informationsaustausch zu fördern,
4. den Mitgliedern und Interessierten besseren Einblick in die Entwicklung, der unter Absatz a) aufgezählten Krankheitsbilder zu verschaffen.

Artikel 4: Zielerreichung

Zur Erreichung der Ziele bedient sich die Parkinson Vereinigung folgender Mittel:

1. Sensibilisierung breiter Bevölkerungskreise;
2. Information, Schulung und Beratung;
3. Einflussnahme auf die Errichtung und Verbesserung von notwendigen Sanitäts- und Sozialeinrichtungen;
4. systematische Sammlung von Informationen, welche die Symptome, die Charakteristik, die Häufigkeit und die therapeutischen Aspekte der Krankheit betreffen;

5. Streben nach laufender Verbesserung der Prävention, Behandlung und Rehabilitation für die Betroffenen;
6. Kontaktpflege mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen und Aufgaben haben, insbesondere mit den zuständigen Landesämtern und mit der Sanitätseinheit;
7. Förderung von Initiativen, welche auf die Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Betroffenen und Familienangehörigen abzielen.
8. Förderung und Unterstützung der Forschungstätigkeit

II. FINANZEN

Artikel 5: Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Beiträge öffentlicher Institutionen
3. Abschlüsse von Konventionen
4. Spenden
5. Schenkungen und Erbschaften
6. Einnahmen aus gelegentlicher Handelstätigkeit
7. Sponsoren

Artikel 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen innerhalb März des darauffolgenden Jahres vom Vorstand erstellt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7: Arten der Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Es wird unterschieden zwischen:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

a) ordentliche Mitgliedern können werden: Personen, die am Parkinson-Syndrom leiden, deren Ehepartner, Verwandte und Freunde. Weiters können Vereine, Organisationen und Körperschaften, die sich im Sinne dieses Statutes für die Parkinson Vereinigung besonders einsetzen, die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme eines Mitglieds und die Ablehnung eines Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nach der Rechtslehre und Rechtssprechung begründet werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird von der Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen beschlossen. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses das Gericht anrufen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und ist innerhalb März einzuzahlen.

b) zu Ehrenmitgliedern können Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein vom Vorstand ernannt werden. Sie entrichten keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Artikel 8: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, die Vereinsstatuten und Geschäftsordnung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu beachten, die Vereinsinteressen zu fördern und bei Veranstaltungen (nach Möglichkeit) mitzuwirken.

Artikel 9: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle, von der Vereinigung angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, haben das aktive und passive Wahlrecht und haben das Recht Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen.

Artikel 10: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Begründeten Ausschluss
- Nicht-Einzahlen des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung der Vereinigung

IV. ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11: Gliederung der Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Obmann
- der Aufsichtsrat
- das Schiedsgericht
- der fachliche Beirat

Jede Mitgliedstätigkeit wird ehrenamtlich erbracht. Den Vorstandsmitgliedern können im Interesse der Vereinigung nur belegte Spesen rückvergütet werden.

Artikel 12: Die Mitgliederversammlung

a) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann geleitet, ihr obliegen:

- die Genehmigung der Jahresabschlußrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Tätigkeitsprogrammes,
- die Wahl des Vorstandes, Aufsichtsrates, Schiedsgerichtes und des fachlichen Beirates,
- die Entscheidung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen,

- die Änderungen der Statuten sowie der Geschäftsordnung,
- die Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

b) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr und zwar innerhalb April vom Vorstand einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, 15 Tage (laut Poststempel) vorher mit Angabe des Datums, des Zeitpunktes, des Ortes und der zu behandelnden Gegenstände. Die Jahresabschlussrechnung wird für die Mitglieder für die 10 aufeinanderfolgenden Tage vor der Vollversammlung, zur Einsichtnahme am Sitz der Vereinigung, hinterlegt.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten wird oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

c) Stimmrecht und Stimmabgabe der Mitglieder.

Bei Verhinderung kann das Stimmrecht an eine Vertrauensperson delegiert werden. Gewählt wird durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

d) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muß, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Art. 19, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die gefaßten Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich fest gehalten. Unterzeichnet wird das Protokoll vom Vorsitzenden und Schriftführer.

e) Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer der zwei Stellvertreter. In Abwesenheit beider Stellvertreter, wählt

die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.

Artikel 13: Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Er besteht aus wenigstens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Vor jeder Wahl wird die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt. Nach Möglichkeit sind bei der Wahl des Vorstandes die verschiedenen Sprachgruppen zu berücksichtigen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die, laut letztem Wahlergebnis nächstgewählte Person, in den Vorstand nach.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und vom Schriftführer protokolliert.

Die Sitzungsniederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte, den:

- Obmann
- 2 Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier

b) Aufgaben

Dem Vorstand obliegt, die Organisation der Vereinstätigkeit sowie alle Befugnisse zur ordentlichen Führung des Vereines. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Er erstellt den Tätigkeitsbericht, die Abschlußrechnung, den Haushaltsvoranschlag und das Jahresprogramm. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ablehnung der Mitgliedsbeiträge. Die Ablehnung muss nach der Rechtslehre und Rechtssprechung begründet werden.

c) Einberufung

Der Vorstand trifft sich zu wenigstens 4 Sitzungen im Jahr. Zusätzliche Sitzungen werden einberufen, immer wenn es der Obmann für notwendig erachtet, oder auf Antrag von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

d) Amtsverlust

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft oder nach dreimaligem nicht entschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen, werden Vorstandsmitglieder mit Vorstandsbeschluss ihres Amtes enthoben.

e) Geschäftsstelle/Sekretariat

Die Parkinson Vereinigung sieht die Errichtung einer Geschäftsstelle vor, wo nach Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter den Obmann und den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse unterstützen. Die Regelungen der Zusammenarbeit sind in Form einer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Artikel 14: Der Obmann

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Ihm obliegt die Einberufung der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Er leitet die Sitzungen und vertritt die Vereinigung in allen Belangen nach innen und außen. In enger Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Personal sorgt er für die Durchführung der Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er unterzeichnet sämtliche, verwaltungsmäßigen Schriftstücke der Vereinigung. In seiner Abwesenheit wird er in allen seinen Funktionen und Aufgaben von den Stellvertretern vertreten.

Artikel 15: Der Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat setzt sich aus 3 effektiven plus 2 Ersatzmitglieder zusammen. Sie müssen nicht Mitglied der Vereinigung sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, sind wieder wählbar und üben ihr Amt ebenfalls ehrenamtlich aus. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden.

b) Aufgaben

Ihm obliegt die Kontrolle und Revision der Haushaltsgebarung und der Geschäftsführung. Bei Vorstandssitzungen kann er mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 16: Das Schiedsgericht

a) Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammen. Gewählt werden die Schiedsrichter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden.

b) Aufgaben

Das Schiedsgericht ist in allen Streitfragen, zwischen Mitgliedern und Vereinigung, bzw. deren Organe, sowie für die Auslegung der Statuten und der Geschäftsordnung zuständig. Das Schiedsgericht ist an keine Formvorschriften gebunden. Es entscheidet innerhalb von 30 Tagen. Der Schiedsspruch ist bindend.

Artikel 17: Der fachliche Beirat

a) Zusammensetzung

Der fachliche Beirat setzt sich vorzugsweise aus engagierten Ärzten, Fachleuten aus der Neurologie, Psychologie, Psychotherapie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Sozialarbeit und aus Anwälten zusammen. Die Aufnahme in den fachlichen Beirat erfolgt mit Vorstandsbeschluß.

b) Aufgaben

Er berätet den Vorstand in fachlichen Belangen, gibt Unterstützung bei der Ausarbeitung von Publikationen, hält Informationsvorträge und beantwortet Anfragen von Patienten.

V. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Artikel 18: Auflösung

Die Parkinson Vereinigung ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Auflösung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Das restliche Vermögen muß einer oder mehreren, Non-Profit-Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt werden.

Artikel 19: Regelung laut BGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches und durch die gesetzlichen Bestimmungen für die ehrenamtliche Tätigkeit („Volontariat“) geregelt.

Artikel 20: Gleichberechtigung der Geschlechter

Die Fassung des vorliegenden Statutes ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in der **Parkinson Vereinigung** Frauen und Männer in jederlei Hinsicht gleichgestellt sind.